

## „INFORMATION ZAHNARZTNUMMER (ZANR) FÜR DIE ZAHNARZTPRAXIS

### Wer erhält eine ZANR?

Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, angestellte Zahnärztinnen und angestellte Zahnärzte, ermächtigte Zahnärztinnen und ermächtigte Zahnärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die am vertragszahnärztlichen Notdienst teilnehmen.

Assistenz Zahnärztinnen und Assistenz Zahnärzte erhalten keine ZANR.

### Wie ist die ZANR gestaltet?

Die Zahnarzt Nummer setzt sich aus insgesamt neun Ziffern zusammen:

1. einer sechsstelligen eineindeutigen Ziffernfolge (Ziffern 1 bis 6)
2. einer Prüfziffer (Ziffer 7)
3. einer zweistelligen Zahnartztkennung (Ziffern 8 und 9)

Die personeneindeutige siebenstellige Ziffernfolge wird entweder um die zweistellige Zahnartztkennung "91" oder "50" für Mund-Kiefer-Gesichtschirurginnen und Gesichtschirurgen ergänzt.

### Ab wann und wie erhalte ich eine ZANR?

Die ZANR erhalten die Zahnärztinnen und Zahnärzte von ihrer KZV.

Die KZVLB wird die ZANR voraussichtlich in der Woche vom 15.11.2022 versenden.

Zudem werden alle ZANR der in der Praxis tätigen Behandler auf dem Verwaltungsserver der KZVLB im Bereich *persönliche Daten* hinterlegt. Dies soll die Übernahme in das Praxisverwaltungssystem erleichtern.

### Was gibt es weiteres zu beachten?

Da die ZANR personeneindeutig ist, ermöglicht sie eine Identifikation der Zahnärztinnen und Zahnärzte für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Bei dem Wechsel in einen anderen KZV-Bereich oder des Teilnahmestatus ist diese vorhandene ZANR aktiv der neuen KZV mitzuteilen. Sollte sich die Tätigkeit insoweit verändern, dass eine Tätigkeit als Mund-Kiefer-Gesichtschirurg (Zulassung auch im vertragsärztlichen Bereich) aufgenommen wird, dann ist dies der KZV ebenso mitzuteilen, da sich dieses Ereignis auf die letzten zwei Ziffern der ZANR auswirkt und diese von der KZV geändert werden müssen.

## **Wofür wird die ZANR verwendet?**

Die Angaben zur ZANR werden ab dem 01.01.2023 neu im Bundeszahnarztverzeichnis gem. § 293 Abs. 4 SGB V geführt.

Das Bundeszahnarztverzeichnis ist eine Datei, in der die an der vertragszahnärztlichen Versorgung tätigen zugelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte, ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte und angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte geführt werden. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung stellt dem GKV-Spitzenverband die gesetzlich vorgesehenen Angaben (z.B. Titel, Geschlecht, Name, Anschrift der Praxis) monatlich zur Verfügung.

Im Rahmen der Abrechnung hat die Zahnarztpraxis die ZANRn aller am Behandlungsfall beteiligten Zahnärztinnen und Zahnärzte anzugeben, nicht bezogen auf die Einzelleistungen, sondern auf den gesamten Behandlungsfall. Dieses Datum, das in der Abrechnungsdatei enthalten ist, welche die Zahnarztpraxis an die KZV liefert, ist dann ebenso im Datensatz enthalten, den die KZVen den Krankenkassen übermitteln.

Die ZANR ist im Personalfeld der Formulare anzugeben. Seit dem 01.07.2021 ist hier ein Ersatzwert ("999999991") aus neun Ziffern vorgesehen, der ab dem 01.01.2023 durch die Angabe einer „echten“ ZANR ersetzt wird. Ebenso wird das Praxisverwaltungssystem die ZANR bei allen digitalen Anwendungen automatisch bereitstellen, mithin u. a. im Rahmen der eAU, des eRezepts und dem elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) die Angabe vorsehen.

## **Warum gibt es die ZANR?**

Die Einführung der Zahnarztnummer begründet sich in § 293 Abs. 4 SGB V. Von Kassenseite war unter Bezugnahme hierauf wiederholt gefordert und eingebracht worden, eine personengebundene Nummer für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte einzuführen und diese im Rahmen der Abrechnung zu übermitteln. Im Sommer 2019 fand zwischen den Bundesmantelvertragspartnern KZBV und GKV-SV dann ein Verfahren vor dem Bundesschiedsamt in Sachen Einführung einer personengebundenen Zahnarztnummer statt. Der KZBV ist im Bundesschiedsamt gelungen, die von Seiten des GKV-Spitzenverbands geforderte unreflektierte Übernahme der ärztlichen Lösung für den zahnärztlichen Sektor zu verhindern und eine Einigung über eine für die vertragszahnärztliche Versorgung individuell angepasste und verträgliche Lösung herbeizuführen.

Nach der gesetzlichen Regelung werden zukünftig Angaben zur ZANR im Bundeszahnarztverzeichnis geführt, die so zu gestalten ist, dass sie eine Identifikation der Zahnärztin/des Zahnarztes auch für die Krankenkassen und ihre Verbände für die gesamte Dauer der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ermöglicht. Auch im Rahmen der Abrechnung entfaltet die ZANR Relevanz, da alle an einem Behandlungsfall beteiligten ZANRn angegeben werden müssen.